

Sozialrecht

Wegweiser für die sozialrechtliche Beratung

Caritasverband

Kathrin Schulan und Regina Niedermair



Sozialrechtliche
**Mobilisierung und
Befähigung**



Sozialrecht

Wegweiser für die sozialrechtliche Beratung

© Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.
1. Auflage, 2021.

Autoren:
Kathrin Schulan und Regina Niedermair
Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.

Layout/Satz/Grafik:
Kathrin Seemüller
Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.

Trotz sorgfältigen Lektorats schleichen sich manchmal Fehler ein.
Wir sind Ihnen dankbar für Anregungen und Hinweise.

Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.
Auf dem Kreuz 41 · 86152 Augsburg
Telefon 0821 3156-0
Telefax 0821 3156-456
E-Mail info@caritas-augsburg.de
www.caritas-augsburg.de

Der Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. übernimmt
keine Haftung für Folgen, die auf unvollständige oder fehlerhafte
Angaben in dieser Broschüre zurückzuführen sind.

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige
Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers
(m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten
gleichermaßen für alle Geschlechter.**

Vorwort

Im Beratungskontext treten neben einer Vielfalt von Themen auch immer wieder rechtliche Fragestellungen auf, die in vielen Fällen durch die Unterstützung eines Anwalts geklärt werden könn(t)en.

Ziel dieser kleinen Broschüre ist es, Handlungssicherheit für Berater im Umgang mit dem Sozialrecht und den dazugehörigen Vertretern zu schaffen und somit den Zugang zur juristischen Kompetenz für Klienten zu erleichtern und mögliche bestehende Barrieren abzubauen.

Da diese Broschüre ein Wegweiser bzw. eine Arbeitshilfe darstellen soll, wurden Fragen aus der Beratungspraxis herangezogen und nach bestem Kenntnis- und aktuellem Wissensstand beantwortet.

Diese Broschüre umfasst außerdem eine Einlegebroschüre, welche sich inhaltlich noch einmal explizit mit den Kosten, die durch eine juristische Beratung und Inanspruchnahme eines Anwalts einhergehen, befasst.

Wir hoffen Sie mit dieser Broschüre in Ihrer Arbeit unterstützen zu können!
Viel Spaß beim Lesen!



Inhalt

Fragen aus der Praxis

1. Wann sollte ein Anwalt hinzugezogen werden?
Wann handelt es sich um einen Fall für die
Rechtsberatung? 5
2. Welche Unterlagen sollten der Beratungsstelle vorliegen?
Welche Fragen sollten gemeinsam mit dem Ratsuchenden
im Vorfeld geklärt werden? 6
3. Was ist zu tun, wenn der Ratsuchende eine
Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat? 8
4. Wie kann man sich das erste Beratungsgespräch
inhaltlich vorstellen? 9
5. Unter welchen Voraussetzungen erhält der Ratsuchende
Beratungshilfe und / oder Prozesskostenhilfe? 10
6. Wie wird Beratungshilfe und / oder Prozesskostenhilfe
beantragt? 12
7. Welche Fristen gelten nach dem SGB IX 13

Einlegebroschüre – Rechtsanwaltskosten

- Allgemeines
- Besonderheit im Sozialrecht – die Betragsrahmengebühr
- Kostenübersicht
- Rechnungsbeispiele

Fragen aus der Praxis

1. Wann sollte ein Anwalt hinzugezogen werden? Wann handelt es sich um einen Fall für die Rechtsberatung?

Scheuen Sie sich nicht davor, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Ihnen in einem Fall etwas merkwürdig oder auch einseitig oder ungerechtfertigt vorkommt! Eine frühe qualifizierte Rechtsberatung hilft oftmals, überflüssige Prozesse zu verhindern und Klarheit über einen Fall zu erlangen.

Grundsätzlich gilt: Wenn Sie mit einer Fragestellung konfrontiert werden, bei der es sich um eine juristische Frage handeln könnte, dann zögern Sie nicht und stellen Sie diese Frage auch einem Juristen. Sollte Ihre Einschätzung nicht angemessen gewesen sein und es sich bei Ihrer Frage um keinen juristischen Fall gehandelt haben, wird Ihnen das der Anwalt recht schnell und in der Regel auch kostenlos mitteilen.

Letztendlich muss aber jeder Ratsuchende für sich selbst entscheiden, ob er die Unterstützung eines Anwalts in Anspruch nehmen möchte. Mitunter helfen bei der Entscheidungsfindung folgende Überlegungen:

- Eine rechtliche Prüfung ermöglicht **Orientierung** und **Klarheit** und sie führt nicht selten zu **weiteren Argumenten**, die zur Durchsetzung der Interessen des Ratsuchenden verwendet werden können.
- Der Anwalt ist der **Spezialist** für Verhandlungen. Das beschränkt sich **nicht nur** auf die gerichtlichen Verfahren, sondern auch und gerade auf die **außergerichtlichen Streitigkeiten** und Vertragsverhandlungen.
- Die **Erfahrungen**, die der Anwalt möglicherweise in vergleichbaren Fällen und Verhandlungen gemacht hat, führt im Optimalfall zu einer **guten** und **schnellen Einschätzung** des Sachverhalts.
- Das Hinzuziehen des Anwalts **spart eigene Ressourcen**. Er kann schneller und gezielter einschlägige Urteile recherchieren, zusammenstellen und auf dieser Grundlage **fundierte Einschätzungen** ermöglichen.

2. Welche Unterlagen sollten der Beratungsstelle vorliegen? Welche Fragen sollten gemeinsam mit dem Ratsuchenden im Vorfeld geklärt werden?

- Denken Sie an alles, was von Relevanz sein könnte: Briefe, Notizen, ausgedruckte E-Mails, Telefonübersichten usw. **Bringen Sie lieber mehr als zu wenig zum Beratungsgespräch mit.**
- Machen Sie **gemeinsam Notizen zu Fragen**, die Ihr Klient stellen will, damit Sie nichts vergessen.
- Wenn möglich, erstellen Sie eine **chronologische Übersicht**, welche die einzelnen wichtigen Punkte des Sachverhalts beinhaltet. Dadurch findet sich der Anwalt schneller zurecht.
- Wurde Ihrem Klienten **Beratungshilfe** bewilligt?
Stellt das zuständige Amtsgericht den **Beratungshilfeschein** aus?
Bringen Sie den Beratungshilfeschein zu Ihrem Erstgespräch bei Ihrem Anwalt mit.
- Denken Sie auch an eine evtl. vorhandene **Policen der Rechtsschutzversicherung**. **Rechtsschutz schließt Beratungshilfe aus!**
- Spielen **Zeugen** eine Rolle? Wenn dem so ist, erstellen Sie eine Liste mit allen Kontaktdaten.
- Sie können in der Beratung gemeinsam mit der ratsuchenden Person einen **Fragebogen** ausfüllen und zum Erstgespräch mitbringen. Sogenannte Mandantenfragebögen sorgen für den entsprechenden Überblick. Diese Fragebögen sind im Internet zu finden oder verwenden Sie das entsprechende Formular auf der nächsten Seite, welches Ihnen vom Caritasverband kostenlos zum Download zur Verfügung gestellt wird.

Fragebogen:

www.caritas-augsburg.de/Mandantenfragebogen

Beispiel

Notizen / Mandantenfragebogen

(Zeigen sie ihrem Anwalt bitte diesen Fragebogen!)



Schreiben sie hier alle wichtigen Daten für ihren Termin vor Ort zur Vorbereitung auf.

Ihre Daten

Vorname, Nachname _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Handy _____

E-Mail _____

Termin vereinbart am _____ Uhrzeit _____

Sind sie rechtsschutzversichert? Ja / Nein

Name der Versicherung _____

Ihre Versicherungsnummer _____

Darstellung ihres Problems

Sonstige Notizen

3. Was ist zu tun, wenn der Ratsuchende bereits eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat?

- Wenn es sich um einen Rechtsschutzfall handelt, übernimmt die Rechtsschutzversicherung in der Regel die Kosten um einen Anspruch zu verfolgen bzw. eine Klage abzuwehren. Dazu gehören stets die eigenen Anwaltskosten, soweit diese sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) halten, die Gerichtskosten und auch die erstattungsfähigen Kosten (z. B. Gerichtskosten oder die Kosten des Verfahrens) der Gegenseite, wenn der Prozess verloren geht.
- **Bereits vor dem Termin** mit dem Anwalt sollte die **Rechtsschutzversicherung** kontaktiert werden, so kann bereits im Vorfeld die Deckungszusage für eine Erstberatung eingeholt werden. Die Rechtsschutzversicherung hat i. d. R. eigene Anwälte, die bereits eine erste Einschätzung zum Sachverhalt abgeben können. Eventuell wird an dieser Stelle die Frage bereits vollständig geklärt oder zumindest das weitere Vorgehen abgestimmt.
- Ihr Klient sollte sich eine **Schadensnummer** geben lassen, sowie die **schriftliche Zusage**, dass die Rechtsschutzversicherung für die Erstberatung des Rechtsanwalts aufkommt.
- Ihr Klient sollte sich erkundigen, ob vertraglich eine **Selbstbeteiligung** festgelegt ist und wie hoch diese ist. Bei der Selbstbeteiligung handelt es sich um die Kosten, für die Ihr Klient selbst aufkommen muss. Dem Versicherungsschein kann die Höhe der Selbstbeteiligung ebenfalls entnommen werden.
- Ihr Klient sollte sich auch darüber informieren, ob diese **Selbstbeteiligung** anfällt, wenn lediglich eine **Erstberatung** in Anspruch genommen wird.

4. Wie kann man sich das erste Beratungsgespräch inhaltlich vorstellen?

- In einem ersten Beratungsgespräch werden die wesentlichen rechtlichen Punkte mit Ihrem Klienten besprochen. Außerdem wird eine Einschätzung abgegeben, wie die Erfolgsaussichten in dem entsprechenden Fall stehen.
- Ein guter Anwalt wird Ihrem Klienten mitteilen, wenn keine Erfolgsaussichten bestehen, den Fall zu gewinnen und Ihrem Klienten deshalb von einer Streitigkeit abraten.
- Er wird Ihrem Klienten die einzelnen Schritte seiner Tätigkeit erläutern und natürlich über die Kosten aufklären, die hierfür anfallen. Scheuen Sie sich nicht, direkt nach den anfallenden Kosten zu fragen!
- Im weiteren wird der Anwalt Ihren Klienten nach außen vertreten, entweder außergerichtlich oder vor Gericht sollte sich dies nicht vermeiden lassen. Hierfür muss der Klient eine entsprechende Vollmacht erteilen.
- Er wird Ihren Klienten zu jedem Zeitpunkt umfassend über den Stand der Angelegenheit informieren, sei es telefonisch oder schriftlich.
- Er wird die richtigen Impulse setzen, Erfolgsaussichten bewerten und erste Schritte einleiten.

5. Unter welchen Voraussetzungen erhält der Ratsuchende Beratungshilfe und / oder Prozesskostenhilfe (PKH)?

Die Beratungshilfe umfasst die finanzielle Unterstützung außergerichtlicher Beratung, während die Prozesskostenhilfe die finanzielle Unterstützung bei der Führung eines Prozesses umfasst.

- Um Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen zu können, muss ein **sachlich gerechtfertigter Grund** erkennbar sein, es darf daher kein Mutwillen vorliegen.
- Ob Beratungshilfe und / oder Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden kann, entscheidet die finanzielle Situation des Antragstellers. Die prozessführende Partei hat ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist.
- Auch wer keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, kann Beratungshilfe und / oder Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen. Für ausländisches Recht gibt es aber nur Beratungshilfe, wenn das Verfahren eine Beziehung zum Inland hat.

Achtung! „Wer den Prozess verliert, muss (...) auch wenn ihm Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, in der Regel die Kosten der gegnerischen Partei bezahlen. Im Sozialrecht ist das Verwaltungsverfahren sowie das Gerichtsverfahren grundsätzlich kostenfrei. Fragen Sie auch hier im konkreten Einzelfall Ihren Anwalt. (Quelle: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe. 2021, S. 16)

In diesen Fällen besteht Anspruch auf Beratungshilfe:

- **Zivilrechtliche Angelegenheiten**
(z.B. Mietsachen, Schadenersatzansprüche, Verkehrsunfälle, Nachbarschaftsstreitigkeiten, Scheidungs- und Unterhaltssachen sowie andere Familienangelegenheiten, Erbstreitigkeiten)
- **Arbeitsrechtliche Angelegenheiten** (z.B. Kündigungen)
- **Verwaltungsrechtliche Angelegenheiten** (z.B. Bausachen)
- **Steuerrechtliche Angelegenheiten**
- **Verfassungsrechtliche Angelegenheiten**
(z.B. Verfassungsbeschwerden wegen Grundrechtsverletzungen)
- **Sozialrechtliche Angelegenheiten**
Bezüglich des Sozialrechts gibt es zwei Besonderheiten:
 1. Sozialrechtliche Verfahren sind für die Versicherten grundsätzlich kostenlos. Das gilt jedoch nicht für den eigenen Anwalt. Wer also in einem sozialrechtlichen Verfahren einen Anwalt beauftragt, muss dessen Kosten auch bezahlen. Hierfür käme dann die Prozesskostenhilfe (PKH) in Betracht.
 2. In der ersten Instanz ist vor den Sozialgerichten kein Anwaltszwang, d.h. man kann sich auch selbst vertreten.

Zum Thema Beratungs- und Prozesskostenhilfe stellt das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz eine Broschüre zum Download zur Verfügung.

Hier finden Sie weitergehende ausführliche Informationen:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Beratungs_PKH.html



6. Wie wird Beratungshilfe und / oder Prozesskostenhilfe beantragt?

Der Antrag auf Beratungs- und /oder Prozesskostenhilfe ist beim zuständigen Amtsgericht einzureichen. Die meisten Amtsgerichte stellen auf ihren Internetseiten ein Formular, mit dem die Beantragung erfolgen kann, zur Verfügung.

Das Formular kann am Computer oder per Hand ausgefüllt werden, in beiden Fällen muss es jedoch **ausgedruckt und per Post** an das zuständige Amtsgericht gesendet werden.

Halten Sie folgende **Unterlagen** hierfür bereit:

- Auskünfte über die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse.
- Auskünfte über aktuelle Ausgaben.
- Schriftliche Zusicherung, dass in dem betreffenden Fall **zum ersten Mal** eine Rechtsberatung in Anspruch genommen wird und dass in dieser Angelegenheit bisher **kein Gerichtsverfahren** läuft.
- Unterlagen, die die Sachlage betreffen.
- Eine **schriftliche Auskunft**, dass die Rechtsschutzversicherung (falls vorhanden) nicht für die Beratungskosten aufkommt.



7. Welche Fristen gelten nach dem SGB IX?

Für die Mitarbeiter der Beratungsstellen wurde durch den Caritasverband im Jahr 2018 eine Broschüre erstellt, die sich umfassend mit den jeweiligen Fristen beschäftigt und Praktische Tipps und Vorlagen für die Beratungspraxis bereithält. Diese Broschüre finden Sie unter dem Link:

www.caritas-augsburg.de/fristen-sgb-IX



Fristen Arbeitshilfe SGB IX
BTHG
Menschen mit Behinderung
Unterstützung
Beratung

**Arbeitshilfe zum Bundesteilhabegesetz:
Die Fristen nach dem neuen SGB IX**

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der
Beratung und Unterstützung von Menschen
mit Behinderung

Mensch_{sein}
für Menschen



caritas

Ansprechpartnerinnen und Autorinnen:

**Regina Niedermair und Kathrin Schulan
Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.**

**Sozialrechtliche
Mobilisierung und
Befähigung**

